

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 18. Dezember 2013	Nr. 108
------	--------------------------------	---------

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Vom 17. Dezember 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 -36-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen ist Nummer 2001 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes.“

2. § 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach Teil 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes mit Ausnahme von Nummer 2001,“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 der Justizverwaltungs-kostenordnung“ durch die Wörter „§ 22 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Justizverwaltungs-kostenordnung“ durch die Wörter „dem Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Wörter „die Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 und die Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notar-kostengesetzes“ ersetzt.

- cc) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
4. In der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 werden in der Anmerkung zu Nummer 3.2 die Wörter „§ 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Nummern 31002 und 31003 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Bremen, den 17. Dezember 2013

Der Senat